



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.6.91 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.45/III beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.6.91 ortsüblich bekanntgemacht.

gez. Dr. Schenk L.S.  
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 38, Gemarkung Papenburg Maßstab 1:1000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg  
am: 2.10.1986 Az.: A. 1303/86

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.9.1986). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 22.10.91  
Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

gez. Helke L.S.  
(Helke)  
Leitender Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
Stadt Papenburg  
Stadtplanungsamt  
Papenburg, den 25.10.91  
gez. Schümann  
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.6.91 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.6.91 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.6.91 bis 29.7.91 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Papenburg, den 25.10.91

gez. Dr. Schenk L.S.  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs.3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs.3 BauGB wurde vom Gelegentlich zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den  
Stadtdirektor

**Hinweise:**  
Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes behalten ihre Gültigkeit.  
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt innerhalb d. Schutzzone III des Wasserwerkes Papenburg.  
Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 5. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 19.9.91 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 25.10.91

gez. Hövelmann L.S.      gez. Dr. Schenk  
Bürgermeister      Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 28.11.1991 Az.: 309 2-21102-54041 - und Erteilung von Auflagen - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
Oldenburg, den 28.11.1991  
Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage L.S.  
gez. Klie

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den  
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.1.92 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 1 bekannt gemacht worden. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.1.92 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 31.1.92

I.A. gez. Schwede  
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den  
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 215 (1) 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den  
Stadtdirektor

Prüfbescheid:  
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch E.-Vertr. vom 31.08.90 (BGBl. II. S. 889, 1122), in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (NGOBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (NGOBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Papenburg den Bebauungsplan Nr. 45/III 5. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 25.10.91

gez. Hövelmann L.S.      gez. Dr. Schenk  
Bürgermeister      Stadtdirektor

**Planzeichenerklärung**  
Planz. Vv. 18.12.90/BauVVO v. 15.9.97 gdd.  
(durch VO v. 23.10.90/BGBL I. S. 127)

**Art der baulichen Nutzung**  
§ 9(1) BauGB

MI Mischgebiete

**Maß der baulichen Nutzung**  
§ 9(1) BauGB

GRZ Grundflächenzahl      II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
GFZ Geschossflächenzahl

**Bauweise, Baugrenze**  
§ 9(1) 2 BauGB

g geschlossene Bauweise      Baugrenze

**Verkehrsflächen**  
§ 9(1) 11 BauGB

Strassenverkehrsfläche      Verkehrsberuhigter Bereich  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung      Straßenbegrenzungslinie  
Fußweg      Abgrenzung gegenüber anderen Verkehrsflächen

**Grünflächen**  
§ 9(1) 15 BauGB

öffentliche Grünfläche  
Parkanlage

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
§ 9(1) 20, 25 BauGB

Erhaltung von Bäumen

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

**Hinweise**

SAN Umgrenzung des Sanierungsgebietes

**STADT PAPENBURG**  
BEBAUUNGSPLAN NR. 45  
„STADTMITTE III – SÜDLICH DER B70“  
5. ÄNDERUNG

Beglaubigt:  
Papenburg, d. 31.10.92  
Das Stadtbaumeister

**STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG**

MASSTAB 1:1000	DATUM 21.05.91	GEZ. PIEPER
PLANNUMMER 45/III/21	GEÄNDERT	BEARB. LANDECK
		STADTBAURAT